

## Anerkennung von wissenschaftlichen Ersatzleistungen für das Studium Doktorat Philosophie an der GEWI der Universität Graz für das Curriculum 2024.

Die CuKo Doktorat hat in der Sitzung vom 29.01.2025 folgende Richtlinien für die Anerkennung von wissenschaftlichen Ersatzleistungen beschlossen:

1. Durch wissenschaftliche Leistungen können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von höchstens 24 ECTS-Anrechnungspunkten ersetzt werden.
  - a. Hierfür bedarf es eines Antrags mit der schriftlichen Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin.
  - b. Bei Aufsätzen muss die Anzahl der Zeichen im Antrag angegeben werden.
  - c. Der Antrag muss von der/dem Vorsitzenden der CuKo Doktorat genehmigt werden.
  - d. Das Doktoratskolloquium ist grundsätzlich ausgeschlossen.
  - e. In einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift oder einem Sammelband publizierte oder zur Publikation angenommene Teile der Dissertation können nicht als Ersatzleistungen für Lehrveranstaltungen herangezogen werden, bzw. bereits als Ersatzleistungen anerkannte wissenschaftliche Leistungen können nicht Teile der Dissertation sein.
2. Die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte für die zulässigen wissenschaftlichen Leistungen in **Alleinautorschaft** ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Typ der Leistung	Anrechnungspunkte
Wissenschaftlicher Langaufsatz ab 40.000 Zeichen inkl. Leerzeichen	8 ECTS
Wissenschaftlicher Kurzaufsatz unter 40.000 Zeichen inkl. Leerzeichen	2-8 ECTS (im Ermessen des/der CuKo Vorsitzenden)
Vortrag an einer wissenschaftlichen Konferenz oder an einem Workshop	3 ECTS
Poster an einer wissenschaftlichen Konferenz oder an einem Workshop	2 ECTS
Herausgeberschaft einer wissenschaftlichen Publikation	6 ECTS

3. Diese Zahlen werden für Mehrautorenschaft wie folgt angepasst:
  - a. Erstautorschaft bei zwei Autorinnen/Autoren: -20% der Anrechnungspunkte.
  - b. Zweitautorschaft bei zwei Autorinnen/Autoren: -50% der Anrechnungspunkte.
  - c. Mitautorschaft bei mehr als zwei Autorinnen/Autoren: -50% der Anrechnungspunkte
4. Die sich nach Punkt 3 ergebenden Anrechnungspunkte können auf schriftlichem Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin um bis zu 50% erhöht werden, wenn es sich um eine wissenschaftliche Leistung mit besonderer Geltung für das Fach handelt. Bei Aufsätzen setzt dies die Erscheinung in einem Peer-Reviewed Journal voraus.
5. Alternativ zu Punkt 4 können im Falle wissenschaftlicher Aufsätze in TOP 1 Journals die sich nach Punkt 3 ergebenden Anrechnungspunkte auf schriftlichem Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin und schriftlicher Bestätigung durch die Mitglieder der Auswahlkommission um 100% erhöht werden. Unter TOP 1 Journals sind Journals zu verstehen, die qualitativ im Fach als unübertroffen gelten. Es können im selben Fach mehrere Journals als TOP 1 angesehen werden.

